

**Benutzungs- und Gebührensatzung des
Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) und §§ 9 ff Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 02.12.2010 die Benutzungs- und Gebührensatzung des Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar und am 14.06.2012 die 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsteil Schkeitbar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofs im Gebiet der Stadt Markranstädt.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Markranstädt und dient der Bestattung aller Personen.
- (3) Der kommunale Friedhof ist ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (4) Die Stadt Markranstädt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzungsberechtigter oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne dieser Satzung ist bei Grabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung.

- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind alle Gewerbetreibende, die typischerweise auf kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art sind nur im Rahmen von Trauerfeiern zu betreiben sowie zu lagern;
- j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
- k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für das Befahren von Friedhofswegen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen.

(4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadtverwaltung zur Zustimmung anzumelden. Die Organisation ist durch den jeweiligen Bestatter mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

(5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 5 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(3) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen diese Satzung verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen.

§ 6 Ruhezeit

1) Die Mindestruhezeit für Fehlgeborene und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, regeln sich nach § 6 Abs. 2 SächsBestG.

(2) Die Regelruhezeit für Leichen und Aschen älterer Verstorbener beträgt 20 Jahre

§ 7 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung und nur durch zugelassene Dienstleistungserbringer ausgeführt werden. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 1). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Eine Unterbrechung der Regelruhezeit führt nicht zur Verkürzung der Ruhezeit. Die bereits bezahlten Nutzungsgebühren sind bei Umbettungen nicht rückerstattungsfähig.

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers (Stadt Markranstädt). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) **Reihengrabstätten** für Leichen- und Aschebestattungen, die im Todesfall

der Reihe nach einzeln vergeben werden für

- Sargbestattung im Einzelgrab
- Urnengrab
- Urnengemeinschaftsgrab

In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Das Urnengemeinschaftsgrab dient ausschließlich Bestattungen von Sozialfällen mittel- und angehörigenlosen Verstorbener, die von der Stadt Markranstädt veranlasst werden; eine spätere Umbettung ist ausgeschlossen.

b) **Wahlgrabstätten** sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag zu Lebzeiten oder im Todesfall ein Nutzungsrecht (für mindestens 20 Jahre), beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann für

- Sargbestattung
- Urnenbestattung

Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

In eine einstellige Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche und zwei Urnen bestattet werden.

In einer Wahlgrabstätte für Aschebestattungen können bis zu vier Urnen bestattet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, Urnengrabstätten, Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 2 Abs. 1) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten sowie deren Sterbefall sind vom Erben bzw. neuen Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Grabstätten sind Ruhestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadtverwaltung Markranstädt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des entsprechenden Bescheides der Stadt Markranstädt.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(4) Für jede weitere Beisetzung in einem Wahlgrab muss das Nutzungsrecht nach der Regelruhezeit für bis zu 20 Jahre erworben werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derar-

tige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 2 Sächs-BestG auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 14 Abs. 2.

§ 10 Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale sind in ihrer Gestaltung, Bearbeitung an die Umgebung und den allgemeinen Anforderungen anzupassen. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 11 Anlieferung; Aufstellung von Grabmalen

(1) Die jeweiligen Dienstleistungsunternehmen auf dem Friedhof sind für die ordnungsgemäße Anlieferung und Aufstellung der Grabmale und die Ausführung der Grabungen zuständig.

(2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 12 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so

zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und Mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Stadtverwaltung Markranstädt jährlich geprüft. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 13 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 1).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Markranstädt auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Markranstädt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Markranstädt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein drei monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 5 Abs. 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher

Zustimmung der Stadt Markranstädt von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Stadtverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Markranstädt.

Sollten aus Gründen beispielsweise der Standesicherheit von baulichen Gegebenheiten oder des Denkmalschutzes eine Entfernung der Grabmale unangemessen sein, kann die Stadtverwaltung den Verbleib anordnen. In solchen Fällen gehen dann alle Rechte und Pflichten auf die Stadt über.

§ 15 Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Pflanzen von Bäumen (auch Koniferen) und Hecken auf/an Grabstätten ist untersagt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.

(4) Grabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 16 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Markranstädt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 monatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten/Urnengrabstätten von der Stadtverwaltung abgeräumt werden. Die Regelruhezeit bleibt davon unberührt. Die Stadt Markranstädt kann im Wiederholungsfall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Berechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3 monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbefehl ist der jeweilige Nutzungsbe-

rechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 17 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung und in Begleitung eines beauftragten Dienstleistungsunternehmers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten aufbahnen lassen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 18 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle stattfinden oder auf Antrag des Bestattungsunternehmens auch am Grab abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann auf Antrag des Bestattungsunternehmens zugelassen werden. Die in § 17 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 19 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Stadtverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Abs. 1 und 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 20 Haftung

(1) Die Stadt Markranstädt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlage und Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Markranstädt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21 Gebühren

(1) Für die Benutzung des von der Stadt Markranstädt verwalteten Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar und seiner Einrichtung sind Gebühren (Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren) nach den in der Anlage 1 aufgeführten Tarifen zu entrichten.

(2) Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Anlage 1 erhoben.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen verwalteten Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 23 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung Markranstädt. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Heranziehung von Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 24 Auskunftspflicht/Mitwirkungspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG in Verbindung mit § 90 Abgabenordnung (AO) gilt entsprechend.

§ 25 Zusätzliche Kosten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Kosten für eine notwendig gewordene Ermittlung seiner Wohnanschrift sowie Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu ersetzen.

§ 26 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 4 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;

- e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagt;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagt;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
 - k) Hunde unangeleint mitführt;
- 3. entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Markranstädt durchführt;
 - 4. entgegen § 5 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 - 5. entgegen § 13 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 - 6. entgegen § 13 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;

- 7. entgegen § 14 Abs. 1 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- 8. entgegen § 15 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
- 9. entgegen § 17 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Markranstädt Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Markranstädt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Markranstädt verwalteten Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar vom 06.09.2001 außer Kraft.

Markranstädt, den 14.06.2012

Radon
Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schkeitbar

1. Nutzungsgebühren:

Leistung	Je Grablager/Dauer	Jahresgebühr (J) oder einmalig (e)	Gebührenhöhe in EURO	Fälligkeit
Sargbestattung	Einzelgrab	e –Nutzungszeit 20 Jahre	763,00	mit Bescheid
Urnenbestattung	Einzelgrab	e –Nutzungszeit 20 Jahre	507,00	mit Bescheid
	Gemeinschaftsanlage		460,00	
Wahlgrabstätte	Sarg	e–Nutzungszeit 20 Jahre	991,00	mit Bescheid
Wahlgrabstätte	Urne	e–Nutzungszeit 20 Jahre	886,00	mit Bescheid
Trauerhallenbenutzung	Beisetzung	e	175,00	mit Bescheid
Aufbewahrung einer Leiche in der Trauerhalle	bis 5 Tage	e	15,00	mit Bescheid
	für jeden weiteren Tag	e	3,00	mit Bescheid
Aufbewahrung einer Urne in der Trauerhalle	bis 14 Tage	e	8,00	mit Bescheid
	für jeden weiteren Tag	e	1,00	mit Bescheid

2. Unterhaltungsgebühren:

Leistung	Je Grablager/Dauer	Jahresgebühr (J) oder einmalig (e)	Gebührenhöhe in EURO	Fälligkeit
Friedhofsunterhaltung	X	J	29,00	zum 30.6. jährlich
Verlängerung des Nutzungsrechts (Sarggrabstätte)	X	J	49,00	mit Bescheid
Verlängerung des Nutzungsrechts (Urnengrabstätte)	X	J	44,00	mit Bescheid

3. Verwaltungsgebühren:

Leistung	Art der Leistung	Jahresgebühr (J) oder einmalig (e)	Gebührenhöhe in EURO	Fälligkeit
Kostenbescheid	Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	e	46,00	mit Bescheid
Kostenbescheid zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof	an Dienstleistungsunternehmen	J für zwei Jahre	69,00	mit Bescheid
Überlassung Friedhofssatzung	je Exemplar	e gemäß Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 1	Fotokopien für die erste Seite: 0,80 Für jede weitere Seite: 0,50	mit Überlassung
Zweitausfertigung	von Bescheinigungen der Verwaltung	e gemäß Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 1 Zweitausfertigungen gemäß Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 2	Fotokopien für die erste Seite: 0,80 Für jede weitere Seite: 0,50 5,00	mit Überlassung
Umschreibung	von Nutzungsrechten/ Umbettungen	e gemäß Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 4	10,00	mit Bescheid

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“